



Einladung

zur Sitzung des

Stadtrates

am Montag, den 21.02.2022 um 15:00 Uhr

Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss
- 2.1 Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Anmeldung der Programm-Mittel für das Jahr 2022
- 3 Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen - Nachbesetzung von beratenden Mitgliedern
- 4 Genehmigung Defizitvereinbarung St. Elisabeth und Lorenz Werthmann
- 5 Abruf der Fördermittel „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR)
- 6 Stadtbad Weiden
Kostengegenüberstellung Badebetrieb - Variantendarstellung
- 7 Denkwelt Halmesricht: Beschluss des weiteren Vorgehens
- 8 Anträge
- 8.1 --- Dringlichkeitsantrag CSU; Glasfaserausbau (wird nachgerreicht)
- 8.2 Antrag der AG Grün.Bunt.Weiden bzgl. "Kriterienkatalog für eine Baulandstrategie"
- 8.3 Gemeinsamer Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktion vom 26.01.2022
Dirtpark mit Pumptrack
- 8.4 Antrag der Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden vom 31.01.2022;
Online Teilnahme an Stadtrats- sowie Ausschusssitzungen
- 9 Anfragen
- 9.1 Anfrage von StR Rank
Stand des Verkaufs von Milchladl und Flurerturm vom 24.01.2022



gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage (Ergänzung)

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft

Amt: Stadtkämmerei

Erstelldatum: 07.02.2022

Vorlagen-Nr.: BV/035/2022/1

Referenz: BV/035/2022

Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Anmeldung der Programm-Mittel für das Jahr 2022

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss
Stadtrat

08.02.2022

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Der Regierung der Oberpfalz musste spätestens zum 01.12.2021 die Bedarfsmitteilung für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2022 übersandt werden, um mit den geplanten Maßnahmen ins Programm aufgenommen werden zu können. Der dafür erforderliche Stadtrats-Beschluss wird entsprechend nachgereicht.

Folgende Maßnahmen sollen für das Programm angemeldet werden:

Barrierefreie Innenstadt, Straßenbelag Altstadt und Altstadttring - (Änderung)

Das Konzept „Weiden für Alle!“ mit verschiedenen Varianten A - G wurde im Bau- und Planungsausschuss am 08.12.2021 und am 03.02.22 behandelt und mit der Ausgestaltung nach Variante G beschlossen. Somit kann im Jahr 2022 mit den Detailplanungen begonnen werden. Weitere bauliche Umsetzungen folgen dann ab 2023. Die voraussichtlichen Kosten für 2022 betragen ca. 225.000 €.

Schweigerblock, Bau einer Quartierstiefgarage und Neugestaltung des Innenhofs

Nach der Sanierung der Gebäude „Schweigerblock“ soll sich der Schweigerblock künftig in einem attraktiveren städtebaulichen Kontext, wie in der im Sommer 2021 durch den Stadtrat der Stadt Weiden beschlossenen Rahmenplanung Wittgarten wiederfinden. Dieses städtebauliche Ziel soll durch die Verlagerung der Parkplätze in eine neu zu errichtende Tiefgarage, sowie eine bessere Nutzbarmachung des Innenhofes mittels Begrünung und Einrichtung von Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten verbunden mit einer sinnvollen Durchwegung des Hofes sichergestellt werden. Derartige Vorhaben sind äußerst



wichtig für die Entwicklung des Quartiers, da von ihnen eine Initialzündung für weitere Investitionen in die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Gebiets ausgehen kann. Die Modalitäten hierzu werden in einem Ordnungsmaßnahmenvertrag zwischen der Baugenossenschaft Familienheim und der Stadt Weiden i.d.OPf. festgeschrieben werden. Die förderfähigen Kosten betragen voraussichtlich insgesamt 2.210.000 €, davon 200.000 € im Jahr 2022.

Innenstadtmanagement

Ziele sind neben der Professionalisierung des Leerstandsmanagements ebenso die Koordination der vielfältigen, innenstadtrelevanten Akteure sowie die Vernetzung und gemeinschaftliche Vermarktung der Einkaufslagen. Die voraussichtlichen förderfähigen Kosten betragen insgesamt 500.000 €, davon ca. 85.000 € im Jahr 2022.

Initiative Flächenentsiegelung „Lohmer-Anwesen“

Zur Stärkung des Innerstädtischen Grünzugs sollen die Grünanlagen entlang des Stadtmühlbachs aufgewertet werden. Die förderfähigen Kosten für 2022 betragen voraussichtlich 100.000 €.

Einzelvorhaben aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept für den Ortsteil Neunkirchen

Für den Ortsteil Neunkirchen bei Weiden wurde in den Jahren 2020/2021 ein städtebauliches Entwicklungskonzept unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürgern fertig gestellt, das als Grundlage für spätere städtebauliche Einzelvorhaben dienen soll, bspw. Entwicklung einer Begegnungszone. Dieses Konzept soll später Bestandteil des noch aufzustellenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) sein.

Als Grundlage für Einzelmaßnahmen dient der Geltungsbereich aus der Voruntersuchung (siehe Anlage).

Im Jahr 2022 soll eine Maßnahme, konkret die Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklaus-Straße“ weiterverfolgt werden, indem für die Umsetzung eine konkrete Planung erarbeitet werden soll. Die voraussichtlichen Kosten in 2022 betragen 25.000 € .

Investitionspakt Sportstätten

Die Realschulsportstätte soll im Bereich der Dreifachsporthalle in Richtung Süden um einen eingeschossigen Anbau erweitert werden. Im Anbau untergebracht wird ein Multifunktionsraum (ca. 60m²), der sowohl als Gymnastikraum, als auch als Schulungsraum genutzt werden kann. Bei sportlichen Großveranstaltungen dient er als Erweiterung des Foyers. Material, Stühle/Tische und Sportgeräte werden in einem angrenzenden Lagerraum (ca. 25m²) untergebracht, der über eine bestehende Tür auch von der Sporthalle aus genutzt werden kann.

In der an das Foyer angrenzenden Küche (ca. 25m²) können Speisen und Getränke ausgegeben und gelagert, kleine Speisen auch zubereitet werden. WC-Anlagen werden entsprechend der



Versammlungsstättenverordnung erstellt, zudem ein Lager (ca. 15m²) für den angrenzenden Sportplatz.

Im geplanten Anbau soll ein "WC für alle" untergebracht werden, welches von Besuchern der Sporthalle sowie der Innenstadt genutzt werden kann. Es ergänzt das bereits vorhandene behindertengerechte WC im Foyer der Sportstätte. Die förderfähigen Kosten für 2022 betragen voraussichtlich 125.000 €.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Finanzielle Auswirkungen:

Barrierefreie Innenstadt:

HHSt. 61000.65517 Planung Barrierefreier Straßenbelag Altstadt u. -ring - Ansatz 2022: 11.981,00 €

HHSt. 63000.36021 Zuw. Bund f. Barrierefreie Innenstadt - Ansatz 2022: 150.000,00 €

HHSt. 63000.36121 Zuw. Land f. Barrierefreie Innenstadt - Ansatz 2022: 150.000,00 €

HHSt. 63000.95080 Barrierefreie Innenstadt - Ansatz 2022: 500.000,00 €

Schweigerblock, Neubau Quartiertiefgarage und Neugestaltung Innenhof:

Im Haushalt 2022 sind für diese Maßnahme noch keine Haushaltsmittel eingestellt; Entsprechende Mittel wären im Haushalt 2023 oder einem Nachtragshaushalt 2022 bereitzustellen.

Innenstadtmanagement:

HHSt. 79100.17150 Zusch. Land f. "Innenstädte beleben" - Ansatz 2022: 77.600,00 €

HHSt. 79100.65540 Ausgaben Sonderfonds "Innenstädte beleben" - Ansatz 2022: 80.000,00 €

Initiative Flächenentsiegelung "Lohmer Anwesen":

HHSt. 58100.36110 Zuw. Land f. Neuanlage Grünanl. Lohmer-Anwesen - Ansatz 2022: 192.000,00 €

HHSt. 58100.95010 Neuanlage Grünanlage Lohmer-Anwesen - Ansatz 2022: 400.000,00 €

Einzelvorhaben städtebauliches Konzept Ortsteil Neunkirchen:

HHSt. 61000.65521 Städtebauliches Konzept Neunkirchen - Ansatz 2022: 23.961,00 €

HHSt. 63000.95018 Umsetzung städtebauliches Konzept Neunkirchen - Ansatz 2022: 50.000,00 €

Investitionspakt Sportstätten:

Im Haushalt 2022 sind für diese Maßnahme noch keine Haushaltsmittel eingestellt; Entsprechende Mittel wären im Haushalt 2023 oder einem Nachtragshaushalt 2022 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Programmanmeldung und Bedarfsmittelteilung für das Bayerische Städtebauförderprogramm für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

Anlagen:

Neunkirchen, Geltungsbereich aus der Voruntersuchung



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 26.01.2022
Vorlagen-Nr.: BV/041/2022

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen - Nachbesetzung von beratenden Mitgliedern

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Der Geschäftsgang und alle sonstigen Regelungen sind in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf. (Jugendamtssatzung – JugendamtsS) festgehalten. Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. § 3 Abs. 3 JugendamtsS gehört dem AJHSF als beratendes Mitglied ein Vertreter aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung an. Dieses Mitglied ist gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 AGSG vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts vorzuschlagen. Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 19 Abs. 3, Art 18. Abs. 3 AGSG i. V. m. § 3 Abs. 4 JugendamtsS). Die beratenden Mitglieder des AJHSF und deren Stellvertreter/*Innen werden nach § 4 Abs. 4 JugendamtsS durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Mit Schreiben der Schulamtsdirektorin vom 24.01.2022 wurde mitgeteilt, dass das bisherige beratende Mitglied und dessen Stellvertreterin in den Ruhestand versetzt wurde. Als Nachfolger wird seitens des Staatlichen Schulamts Neustadt-Weiden

Herr Robert Wittmann (Schulleiter Pestalozzi-Mittelschule Weiden) als beratendes Mitglied und Herr Johannes Arndt (Schulleiter Clausnitzer Grundschule Weiden) als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vorgeschlagen.

Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG i. v. m. § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 2 JugendamtsS ist ein/*e Vertreter/*In der Evangelisch-Lutherischen Kirche als beratendes Mitglied im AJHSF zu bestellen.

Mit Schreiben des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Weiden vom 26.01.2022 wird

Herr Fabian Endrweit (Dekanatsjugendreferent) als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vorgeschlagen.

Eine Vorberatung im AJHSF fand nicht statt, da die nächste Sitzung erst am 10.03.2022 stattfinden wird und der Ausschusssitz bereits zum jetzigen Zeitpunkt verwaist ist.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

1. Herr Robert Wittmann wird als beratendes Mitglied und Herr Johannes Arndt wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreter des staatlichen Schulamts Neustadt-Weiden in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.
2. Herr Fabian Endruweit wird als beratendes Mitglied als Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Weiden in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: Amt für soziale Dienste
Erstelldatum: 27.01.2022
Vorlagen-Nr.: BV/050/2022

Genehmigung Defizitvereinbarung St. Elisabeth und Lorenz Werthmann

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Mit FVGS-Sitzung vom 02.03.2021 wurden die jeweiligen Vertragsentwürfe zur freiwilligen Übernahme eines Betriebskostendefizits für die Kindertageseinrichtungen Lorenz Werthmann und St. Elisabeth vorgelegt und die Unterzeichnung beschlossen.

Nach intensiven Gesprächen mit allen Beteiligten (Vertretern des Trägers, der Caritas, der bischöflichen Finanzkammer und der Regierung der Oberpfalz) wurden beide Vereinbarungen mittlerweile von den Vertragsparteien unterzeichnet und befinden sich im Umlaufverfahren bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung. Auch von den Aufsichtsbehörden wurde in der Vorabstimmung eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Verträge in Aussicht gestellt.

Der Abschluss dieser Vereinbarung stellt ein nach Art. 72 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft dar. Gemäß Artikel 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO ist daher eine Beschlussfassung über den Abschluss dieses Geschäfts durch den Stadtrat erforderlich.

Im Einzelnen:

St. Elisabeth: Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung zur Kindertageseinrichtung St. Elisabeth durch die bischöfliche Finanzkammer wurde zwischenzeitlich erteilt. Zur abschließenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Vereinbarung durch die Regierung der Oberpfalz ist lediglich noch die Beschlussfassung durch den Stadtrat einzuholen.

Lorenz Werthmann: Die Vereinbarung zur Kindertageseinrichtung Lorenz Werthmann befindet sich derzeit noch bei der abschließenden stiftungsaufsichtlichen Prüfung durch die bischöfliche Finanzkammer, eine formelle Vorlage zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz erfolgt anschließend. Sowohl seitens der bischöflichen Finanzkammer, wie auch seitens der Regierung der Oberpfalz wurde auch für den unterzeichneten Vertrag in den Vorabstimmungen die Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt. Um auch hier die formalen Voraussetzungen erfüllen zu können, soll auch zum Abschluss dieser Vereinbarung bereits im Vorfeld der notwendige Beschluss gefasst werden.



Beiden Vereinbarungen liegen mit aktuellem Unterzeichnungsstand als Anlage bei

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2022 unter den Haushaltsstellen 46405.70031 und 46405.70040 veranschlagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der vorgelegten Vereinbarungen zur Übernahme des Betriebskostendefizits jeweils für die Kindertageseinrichtung St. Elisabeth und Lorenz Werthmann zu.

Anlagen:

DefV_LorenzWerthmann_unterzeichnet_OB_Traeger

DefV_StElisabeth_unterzeichnet_OB_Traeger_Stiftungsaufsicht



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 03.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/057/2022

Abruf der Fördermittel „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen,, (dBIR)

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.08.2019 wurde der Stadt Weiden i.d.OPf. die Förderrichtlinie „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schule“ (dBIR) übermittelt. Zweck der Förderung ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Bildungsinfrastrukturen an den bayerischen Schulen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren.

Im Rahmen des Förderprogramms sind folgende Investitionen zuwendungsfähig:

- a) Ausbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen;
- b) Aufbau oder Verbesserung der schulischen WLAN-Infrastruktur;
- c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen), soweit sie zur berufsspezifischen Ausbildung notwendig sind und im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel Dokumentenkameras, Beamer, interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule;
- e) Digitale Arbeitsgeräte (zum Beispiel Arbeitsplatzrechner, programmierbare Steuerungen/Fertigungen, Diagnose- und Messgeräte, Steuermodule usw.), insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche oder die berufsbezogene Bildung;
- f) Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones);

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Anteilfinanzierung mit einer Begrenzung auf den Höchstbetrag von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen für die gesamte Laufzeit des DigitalPakts Schule ist für die Stadt Weiden i.d.OPf. auf 3.957.026,00 € festgelegt. Davon soll der Teilbetrag von 636.698,00 € für Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur von integrierten Fachunterrichtsräumen an berufsqualifizierenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien einschl. der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen



Förderung) eingesetzt werden, welche die berufsbezogene Fachkompetenz der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der digitalen Transformation fördert (iFU-Teilbetrag).

Der Bewilligungszeitraum für die Beschaffung der förderfähigen Geräte endet am 16.05.2024. Der Antrag zur Förderung muss bis zum 30.06.2022 elektronisch an digitalpakt@stmuk.bayern.de und in Kopie bei der zuständigen Regierung gestellt werden. Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde der 17.05.2019 mitgeteilt.

Durch das Einreichen eines Verwendungsnachweises können die Fördermittel im Anschluss an den Bewilligungszeitraum abgerufen werden. Vom Zuwendungsempfänger sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen.

Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms konnten bereits Komponenten zum Auf- und Ausbau der schulischen W-LAN-Infrastrukturen, wie zum Beispiel W-LAN-Accesspoints für Klassenzimmer, Aulen sowie für den Außenbereich beschafft werden. Weiterhin wurden Switches zum Auf- und/oder Ausbau der schulischen Netzwerkinfrastruktur beschafft. Die zusätzlich beschafften Core-Switches werden zur Anbindung der Schulen an die städtische Netzinfrastruktur benötigt (Kosteneinsparung durch Zentralisierung der Dienste zur Schulverwaltung). Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2021 bereits knapp 206.000,00 Euro für die benötigten Endgeräte ausgegeben. Für Verkabelungsarbeiten wurden seit 2019 knapp 514.000,00 Euro verwendet.

Weitere Anschaffungen zum Ausbau der digitalen Vernetzung in den Schulgebäuden, Anzeige und Interaktionsgeräte sowie (mobile) Endgeräte sind für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 vorgesehen.

Für die Stellung des Förderantrages, die Ausgabeermächtigung für weitere Beschaffungen sowie für den Abruf der Mittel für die bisher getätigten Beschaffungen, wird der notwendige Beschluss nun verwaltungsseitig nachträglich eingeholt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Weiden i.d.OPf. belaufen sich auf mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein genauer Endbetrag kann erst nach Einreichen des Verwendungsnachweises benannt werden. Bisher beträgt der Eigenanteil (10%) der Stadt Weiden i.d.OPf. knapp 72.000,00 Euro.

Für das Förderprogramm wurden bereits Haushaltsmittel im Haushalt eingestellt. Die Ansätze für 2022 sind auf folgenden HHST noch komplett verfügbar: HHST 20000.94060 „Verkabelung“ 490.000,00 Euro, HHST 20000.93563 „Förderprogramm DigitalPakt“ 3.150.000,00 Euro und HHST 24000.93567 „iFU“ 710.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Mit der dargelegten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Die Ausgabeermächtigung für das Förderprogramm wird erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) weiterhin umzusetzen, die dafür bereitgestellten Fördermittel abzurufen sowie die weiteren notwendigen Schritte durchzuführen, um eine zügige Beschaffung der benötigten IT-Ausstattung sicherzustellen. Die Verwaltung wird



ermächtigt, die für die Ausgaben notwendigen, seit 2019 bereitgestellten Haushaltsmittel, auf den Haushaltsstellen 20000.93563, 24000.93567 und 20000.94060 weiterhin abzurufen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Tiefbauamt
Erstelldatum: 04.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/061/2022

Stadtbad Weiden Kostengegenüberstellung Badebetrieb - Variantendarstellung

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Der Betrieb des Stadtbades stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Weiden dar. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde auch der weitere Betrieb des Bades erörtert.

Im Jahr 2021 sind für das Stadtbad folgende Kosten angefallen:

Kosten des Betriebs (01.07.-15.09.2021):

Personalkosten Badeaufsicht:	18.439,80 €
Kostenersatz Badeaufsicht Stadtwerke:	3.586,25 €
Interne Kosten Anlagenbetreuung:	28.300,18 €
Sachkosten Unterhalt Becken:	11.673,98 €

Summe:	62.000,21 €
--------	-------------

Kosten des Umbaus für den Badebetrieb:

Container Badeaufsicht, Gefahrstoffdepot, usw.:	39.089,03 €
Schilder, Ausstattung, usw.:	45.912,03 €
Gutachter (Gutachten, Schilderkonzept, Gefährdungsbeurteilung, usw.):	25.621,86 €
Interne Kosten Umbau(Personal, Maschinen, Material):	64.106,29 €

Summe:	174.729,21 €
--------	--------------

Eine Zählung im Zeitraum vom 01. August bis zum 05. September 2021 hat an diesen 36 Tagen in Summe 56 Schwimmer und 8 Kanuten ergeben.

Zur weiteren Entscheidungshilfe erfolgt eine Sachstands- und Variantendarstellung mit Hinterlegung der erwarteten Jahreskosten.



Variante 1:

Betrieb als Naturbad mit Planschbecken/Schwimmbereich Naab vom 15.05. bis 15.09.

Personalkosten Badeaufsicht: (1 feste Badeaufsicht)	ca. 30.000€
Kostenersatz für Badeaufsichten Stadtwerke: (Abdeckung der Zeiten die nicht durch eigenes Personal erfolgen kann)	ca. 10.000€
Personalkosten Anlagenbetreuung (Technik und Sauberkeit):	ca. 50.000€
Sachkosten für Anlagenbetreuung	ca. 25.000€
Summe:	ca. 115.000€

Falls keine eigene Badeaufsicht gefunden werden kann und die komplette Betreuung über die Stadtwerke abgewickelt wird (falls möglich) muss mit folgender Kostensteigerung gerechnet werden:

Kostenersatz für Badeaufsichten Stadtwerke:	ca. 80.000€
Personalkosten Anlagenbetreuung (Technik und Sauberkeit):	ca. 50.000€
Sachkosten für Anlagenbetreuung	ca. 25.000€
Summe:	ca. 155.000€

Variante 2:

Betrieb nur Planschbecken vom 15.05. bis 15.09. (ohne Aufstauen der Naab)

Personalkosten Anlagenbetreuung (Technik und Sauberkeit):	ca. 50.000€
Sachkosten für Anlagenbetreuung	ca. 25.000€
Summe:	ca. 75.000€

Variante 3:

Nutzung nur als Freizeitanlage ohne Bademöglichkeit (Kosten für den Zeitraum vom 15.05. bis 15.09.)

Personalkosten Anlagenbetreuung (Sauberkeit):	ca. 20.000€
Sachkosten für Anlagenbetreuung	ca. 5.000€
Summe:	ca. 25.000€

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Ausschreibung zur Sanierung der Brücke Stadtbadwehr läuft. Je nachdem, wie sich der genaue Zeitplan des dann wirtschaftlichsten Anbieters darstellt, kann es zu Einschränkungen im Badebetrieb Waldnaab kommen. Eine Aussage dahingehend kann erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses (ca. 2. Quartal 2022) getroffen werden. Über die Vergabe der Bauarbeiten wird dann entsprechend im Bau- und Planungsausschuss berichtet.

Gleichwohl ist zumindest für 2022 aufgrund anstehender Baumaßnahmen weiterhin mit einem eingeschränkten Badebetrieb im Schätzlerbad zu rechnen. Daher wird empfohlen, den Badebetrieb im Stadtbad entsprechend Variante 1, gegebenenfalls mit einer zugunsten der Erneuerung der Brücke Stadtbadwehr verkürzten Saison 2022, zu ermöglichen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Organisatorisch ist Badebetrieb und Badeaufsicht per Geschäftsverteilungsplan 02/2022 in der



Stadtgärtnerei als zusätzliche Aufgabe verortet worden. Hier ist mit einem noch zu bewertenden Stellenaufwuchs für die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Badebetrieb zu rechnen. Bei dauerhaftem Badebetrieb ist die Befristung der Stellen der Badeaufsicht aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist eine Belastung des städtischen Haushalts im Jahr 2022 in Höhe von ca. 115.000 Euro bis ca. 155.000 Euro zu erwarten. Diese kann aus den Mitteln der Personalverwaltung und der Stadtgärtnerei, ggf. zulasten zugehöriger Deckungskreise getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorlagebericht diene der Kenntnisnahme.

Der Badebetrieb entsprechend Variante 1 - Betrieb als Naturbad mit Planschbecken/Schwimmbereich Naab wird weiterhin ermöglicht.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 03.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/059/2022

Denkwelt Halmesricht: Beschluss des weiteren Vorgehens

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

1. Landesplanerische Zulässigkeit

Wie in der Sitzung des Stadtrates am 20.12.2021 (Beschlussnummer 100) berichtet, ist die landes- und regionalplanerische Zulässigkeit des Vorhabens Denkwelt durch die erarbeitete Standortvariantenprüfung durch die Oberste Landesplanungsbehörde als methodisch nachvollziehbar bewertet worden. Zusätzlich sind durch die Regierung der Oberpfalz konkrete Vorschläge für eine Argumentation des Anbindegebots über das vorliegende Planungskonzept empfohlen worden. Denn aufgrund der parkähnlichen Ausgestaltung der Denkwelt kann von einer landesplanerischen Anbindung ausgegangen werden, da dies als eine Fortsetzung einer durch Abstände durchgezogenen Siedlungsstruktur gesehen werden kann. Die Standortvariantenprüfung ist dementsprechend zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Sobald eine abschließende Beurteilung der Landesplanungsbehörden erfolgen kann, sollte auch das weitere Vorgehen zur Schaffung von Baurecht forciert werden.

2. Bauleitplanung

Sobald die überarbeitete Standortvariantenprüfung von der Regierung der Oberpfalz abschließend geprüft wurde, können die weiteren Planungsschritte begonnen und abgearbeitet werden. Diese sind ebenfalls in der Stadtratssitzung am 20.12.2021 (Beschlussnummer 100) aufgeführt worden. Sie beinhalten die Konkretisierung des Vorhabens in einer Rahmenplanung (Erarbeitung der städtebaulichen Konzeption, erste Abstimmung mit Fachstellen, Definition von möglichen Realisierungsabschnitten) und die nachfolgende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes für Sonderbauflächen bspw. mit der Bezeichnung „Bildung und Forschung“ und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (ggf. für einen ersten Realisierungsabschnitt für bereits jetzt vorliegende konkrete Nutzungen) zur Baurechtsschaffung. Das mögliche Vorgehen ist in einem Termin am 02.12.2021 mit den am Projekt Beteiligten abgestimmt worden. Die Stadtverwaltung wird bei den Folgeschritten fachlich unterstützend zur Seite stehen und führt die erforderlichen formellen Verfahren durch.

Es kann zum Beschluss vom 20.12.2021 ergänzt werden, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB – anders als ein „normaler“ Bebauungsplan – nicht durch die Gemeinde erstellt wird, sondern von einem Vorhabenträger, in der Regel einem Investor. Zu diesem Zweck und zur



Sicherstellung der bei der Gemeinde immer verbleibenden Planungshoheit muss sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Gemeinde über die erforderlichen Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen eng abstimmen. Diese werden dann im sogenannten Vorhaben- und Erschließungsplan festgeschrieben, an dem sich wiederum der spätere vorhabenbezogene Bebauungsplan orientiert. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gliedert sich üblicherweise in zwei Phasen: Das „Vorverfahren“ – das man auch als Abstimmungsverfahren bezeichnen könnte – und das eigentliche Bebauungsplanverfahren, also das Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bevor nun der Vorhabenträger den Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan stellt, ist im „Vorverfahren“ das Vorhaben mit der Gemeinde abzustimmen, sodass – üblicherweise – als Ergebnis der Entwurf eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie eines Durchführungsvertrags vorliegen und das Satzungsverfahren begonnen werden kann. Diese Abstimmung kann und sollte parallel zur Erarbeitung des Rahmenplans erfolgen, um eine Zeitersparnis zu erlangen.

Der Geschäftsführer der Grundstücksgesellschaft hat uns am 07.02.2022 zugesichert, kurzfristig zwecks eines inhaltlichen Abstimmungstermins auf uns zuzukommen.

3. Weiteres Vorgehen

Um bereits vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein klares (politisches) Signal zu setzen – denn wie oben aufgeführt wird ein politischer Beschluss erst bei Vorliegen des abgestimmten Vorentwurfes zum Aufstellungsbeschluss gefasst -, ist dieser Grundsatzbeschluss des Stadtrats gedacht, der den Beginn des weiteren Vorgehens (Abschluss Standortvariantenprüfung, Erarbeitung Rahmenplanung und Abstimmungen zum konkreten Vorhaben) kundgibt und der dem Vorhabenträger öffentlich aufzeigt, dass die Erarbeitung der Grundlagen sowie die spätere Durchführung des Satzungsverfahrens von Seiten der Stadt gewollt sind und mit entsprechendem Nachdruck betrieben werden kann.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Da jedoch derzeit nicht alle Fachstellen in der Stadtplanung besetzt sind, ist hier eine Anpassung der bisherigen Prioritätensetzung bei den zu bearbeitenden Projekten erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass über den Einsatz von personellen Ressourcen für die Vorabstimmung des Vorhabens Denkwelt zunächst keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der weiteren Baulandentwicklung sind zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Entwicklung einer Denkwelt auf dem Gebiet der Stadt Weiden entspricht den entwicklungspolitischen Bestrebungen der Stadt Weiden. Es besteht Einverständnis, dass sich die zuständigen Stellen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung mit dem Vorhabenträger abstimmen und in einem ersten Schritt den Vorhabenträger bei der Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für den ersten Ausbauschritt und der Rahmenplanung für das gesamte Areal der Denkwelt aktiv begleiten.

Anlagen:



Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 21.12.2021
Vorlagen-Nr.: BV/063/2021

Antrag der AG Grün.Bunt.Weiden bzgl. "Kriterienkatalog für eine Baulandstrategie"

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden beantragt, dass die Verwaltung zeitnah einen Kriterienkatalog für die Baulandvergabe mit Wertung und Gewichtung der einzelnen Kriterien erstellt. Im Rahmen der Begründung des Antrags wurde auf die Notwendigkeit im Zusammenhang mit der sog. Baulandstrategie (Grundsatzbeschluss für die künftige Wohnbaulandentwicklung, Beschluss im Stadtrat vom 09.03.2020, Beschlussnummer 11) verwiesen.

Nachfolgender Vorlagebericht wurde in Abstimmung der Dezernate 2 und 6 erstellt.

Bei Vergaberichtlinien für städtische Grundstücke sollte aus Sicht der Verwaltung in zwei Anwendungsfälle unterschieden werden:

Fall A:

Vergaben im Rahmen der sog. „Baulandstrategie Weiden/Grundsatzbeschluss“

Der o.g. Grundsatzbeschluss verweist hinsichtlich seiner Zielsetzung auf den möglichen Regelungsinhalt städtebaulicher Verträge in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Ziel des Beschlusses ist somit die Förderung insbesondere von „Erwerb [bzw. allg. Verfügbarkeit] angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“.

Im Regelanwendungsfall sieht der o.g. Grundsatzbeschluss die Durchführung eines städtischen Zwischenerwerbs von 50 % der für die Baurechtsschaffung infrage kommenden Flächen, zu einem ermittelten Preis vor, bevor verbindliches Baurecht geschaffen wird.

Diese Verknüpfung von Baulandausweisung und Grunderwerb der Stadt kann einen Verstoß gegen das **Koppelungsverbot** (Art. 20 Abs. 3 GG, § 56 VwVfG, § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB) darstellen, wenn zwischen dem Verkauf an die Stadt und den planerischen Zielen der Baulandausweisung kein Sachzusammenhang besteht (Reicherzer in Bezahlbaren Wohnraum schaffen, DStGB Dokumentation Nr. 147).



Die **Verknüpfung zwischen Grundstückserwerb und Baulandausweisung ist grundsätzlich zulässig, wenn der städtische Grundstückserwerb zur Realisierung eines** Bebauungsplans im Rahmen eines nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB **zulässigen Einheimischenmodells dient** [...] (Burmeister in Handbuch städtebauliche Verträge, 4. Auflage, Rn. 131).

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags insbesondere [...] **die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele sein.** Hierzu gehört auch insbesondere **der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung.**

Die Vergaberichtlinien müssen demnach vorrangig an **soziale Kriterien** (z.B. Einhaltung von Einkommens- und Vermögensgrenzen) anknüpfen, dürfen aber auch in gewissem Umfang den **Ortsbezug** (z.B. Wohnort, Hauptberuf, Ehrenamt) der Bewerberinnen und Bewerber um ein Baugrundstück berücksichtigen.

Für eine europarechtskonforme Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB empfiehlt es sich die Leitlinien zu beachten, die zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2006/4271) für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells erarbeitet worden sind.

Diese Leitlinien sind abrufbar unter: <https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/leitlinien.pdf>

Zusammenfassend dürfen Vergaberichtlinien nicht nur **rein an die Ortsansässigkeit** (z.B. Wohnsitz, Arbeitsstelle, Ehrenamt) **anknüpfen**, sondern müssen auch insbesondere aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine soziale Komponente umfassen (z.B. Vermögen und Einkommen, Familienstand, Kinder, Pflege naher Angehöriger, Behinderung, ...).

Fall B:

Vergaben im Rahmen von sonstigen Baulandentwicklungen (außerhalb der „Baulandstrategie Weiden/Grundsatzbeschluss“)

Soweit die Stadt beispielsweise ohnehin Eigentümerin von Flächen in angestrebten Plangebieten ist, stehen ihr, über Fall A hinausgehende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, ob und inwieweit sie sich Vergaberichtlinien für städtische Grundstücke gibt.

Es steht im Ermessen der Stadt, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr hat der Einzelne – soweit sich die Stadt zur Vergabe von Grundstücken entschließt – lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens kann die Stadt sog. **Vergaberichtlinien** aufstellen, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidungen ausrichtet. Dabei handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis der Stadt zum Bürger Außenwirkung über die Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG entfaltet (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 17.07.1998 – 6 B 61/98).

Die Vergaberichtlinien sind nur dann hinreichende Grundlage für die Ausübung des Ermessens, wenn sie vom Stadtrat beschlossen worden sind (vgl. VGH Baden Württemberg, Urt. v. 09.12.1999 – 5 S 2051/98).



Über den Fall A und B hinaus gibt es **weitere Möglichkeiten der Wohnbaulandbereitstellung**, bei denen die Stadt nicht im Eigentum der Flächen ist, aber intervenieren sollte, um ausreichenden Wohnraum zu schaffen. Bspw. die Aktivierung des Innenentwicklungspotenzials (Brachflächen, Baulücken oder untergenutzten Flächen) spielt zukünftig eine immer wichtigere Rolle, um ausreichendes Angebot an Wohnraum für verschiedene Nutzergruppen vorweisen zu können und sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen (Bodenschutzklausel des § 1a Abs.2 BauGB). Strategien und Instrumente für diese Fälle werden neben dem Fall A und B stets zu berücksichtigen sein.

Zusammenfassung:

In der Diskussion und Debatte um derartige Vergaberichtlinien sollte auf eine Differenzierung der **Fälle A und B** geachtet werden, da hier jeweils differierende rechtliche Unterscheidungen gemacht werden müssen.

Fall A: Im **Ergebnis** lässt sich festhalten, dass für die Vergaben von Grundstücken im Rahmen der Baulandstrategie Weiden ein von den Vorgaben des Europarechts (insbes. Niederlassungsfreiheit, Diskriminierungsverbot) und des nationalen Rechts (insbes. § 11 BauGB) gedecktes transparentes Vergabeverfahren für Grundstücke notwendig und rechtlich geboten ist. Basis bilden hier die Leitlinien (u.a. StMI). Ansonsten kann insbesondere bei Verknüpfung von Grunderwerb und Baulandausweisung ohne hinreichende Rechtfertigung durch städtebauliche Ziele ein Vorstoß gegen das Koppelungsverbot vorliegen (s.o.). Solche Vergaberichtlinien werden derzeit von der Stadtverwaltung erarbeitet und zum gegebenen Zeitpunkt den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Fall B: Bei „Eigenentwicklungen“ oder sonstigen Entwicklungen „außerhalb“ der Baulandstrategie Weiden/Grundsatzbeschluss ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Stadt für die Vergabe von Grundstücken Bindungen definieren möchte. Beispielsweise können hier folgende Möglichkeiten der Grundstücksvergabe im jeweiligen Einzelfall sinnvoll sein:

- Freie Grundstücksvergabe
- Gebundene Grundstücksvergabe
- Vergabe an Bauträger/Investoren
- Konzeptvergabe

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Für die Umsetzung dieses Beschlusses – zur Erarbeitung der Richtlinien – wird keine Stellenmehrung im Stadtplanungsamt bzw. Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst erwartet. Der Personalbedarf für die konkrete Umsetzung der zu erarbeitenden Richtlinien kann derzeit nicht bewertet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Abgesehen von den Personalkosten, die für die Erarbeitung der Vergabekriterien entstehen, löst der Beschluss unter Umständen Kosten für eine externe Rechtsberatung aus, um die Kriterien rechtssicher ausgestalten zu können.

Mit dem Rechtsamt wird nach Beschlussfassung eine Abstimmung stattfinden, ob oder ggf. inwieweit die juristische Begleitung extern vergeben wird oder im Haus verbleibt.

Die Abrechnung von etwaigen Rechtsberatungskosten erfolgt über die HHSt. 61000.65500.



Ansatz i.H.v. 19.968,00 € bei gebundenen Aufträgen i.H.v. 6.094,11 € (Stand: 03.02.2022)

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis

Zu Fall A:

Die Verwaltung wird beauftragt Modalitäten für die Ausschreibung und Vergabe städtischer Grundstücke im Rahmen der Baulandstrategie Weiden/des Grundsatzbeschlusses zu entwickeln und den städtischen Entscheidungsgremien zur Vorberatung bzw. Entscheidung vorzulegen. Im Vordergrund stehen Vergabekriterien, die der Errichtung von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, insbesondere auch unter differenzierten wohnungspolitischen Zielsetzungen, dienen.

Zu Fall B:

Im Rahmen von zukünftigen Baulandentwicklungen, welche nicht im Rahmen der Baulandstrategie Weiden/des Grundsatzbeschlusses betrieben werden, werden frühzeitig im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung auch die Möglichkeiten bei der Vergabe städtischer Grundstücke erörtert. Grundlage sind jeweils die vorliegenden städtebaulichen Zielsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Anlagen:

2021_12_13_Antrag

Stadt Weiden i.d.OPf.
Eing. 14. Dez. 2021
Nr.

1

AG Grün.Bunt.Weiden



Herrmannstr. 1
92637 Weiden/OPf.
T: 0961 4726761
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de



Antrag / Anträge
zur Information an die
Stadtratsfraktionen und -gruppen
Hauptverwaltungsabteilung
der Stadt Weiden i. d. OPf

Herrn Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden/OPf.

Handwritten signature and date 14.12.21

13.12.2021

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 24. Januar 2022

- Kriterienkatalog für eine Baulandstrategie -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden beantragt, dass die Verwaltung zeitnah einen Kriterienkatalog für die Baulandvergabe mit Wertung und Gewichtung der einzelnen Kriterien erstellt.

Begründung/Details:

Durch die am Ende der letzten Wahlperiode beschlossene Baulandstrategie hat sich die Stadt Weiden ein fortschrittliches Verfahren zur Baulandgenerierung und -nutzung geschaffen.

Um bei der Vergabe des daraus generierten Baulandes die volle Wirksamkeit und auch Unanfechtbarkeit zu erlangen, sind u. E. nachvollziehbare bewertete und gewichtete Kriterien zwingend erforderlich. Wir bitten folglich um Erstellung eines praktikabel anwendbaren Kriterienkataloges. Wegen der Ressort-überschreitenden Wirkung bitten wir um Behandlung dieses Antrages im Stadtrat.

Zur weiteren Begründung bitte ich, mir das Wort zu erteilen.

Karl Bärnklaus, AG-Vorsitzender

An 01, 2, 3, 5, 6 *Fedelführung: 6*
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den
Herrn Oberbürgermeister bis 09.01.22, 12.00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in
Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. OPf., 14.12.21
I A *



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Tiefbauamt
Erstelldatum: 08.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/067/2022

Gemeinsamer Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktion vom 26.01.2022 Dirtpark mit Pumptrack

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktionen der SPD und CSU beantragen im Stadtgebiet Weiden mögliche Gelände zur Realisierung eines Dirtparks mit Pumptrack zu prüfen und zu benennen. Des Weiteren soll eine Kostenschätzung vorgestellt werden. Für die Realisierung sollen auch Sponsoren oder Fördermittel gesucht werden.

Die vom Dezernat für Familie und Soziales – Jugendhilfeplanung - beauftragte und durchgeführte Sozialraumanalyse einschl. der Jugendbefragung kann folgende Hinweise zum Bedarf einer derartigen Einrichtung geben:

Stellungnahme D5

Sozialraumanalyse:

In Weiden wohnen derzeit 10.457 Einwohner im Alter von 0-25 Jahre; das sind 23% der Gesamtbevölkerung Weidens. Die meisten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wohnen im Bereich Rehbühl, gefolgt von den Stadtteilen Hammerweg, Lerchenfeld und Stockerhut. Der Alleinerziehendenanteil ist in der Reihenfolge innerhalb der Altstadt, am Stockerhut, im Lerchenfeld und am Rehbühl am höchsten.

Der Stadtteil Bahnhof-Moosbürg weist mit 27,3 % den höchsten Anteil von ausländischen Mitbürger:Innen auf. Dieser Anteil liegt in der Altstadt bei 22 %, gefolgt vom Stockerhut (21,8 %) und Scheibe mit 20,2 %.

Innerhalb der Jahre 2017 bis 2019 zogen insgesamt 431 Kinder und Jugendliche zu. Die Altersverteilung ist dabei gleichermaßen.

Jugendbefragung:

Im Dezember 2021 wurden im Rahmen der Sozialraumanalyse Jugendliche aus allen Stadtteilen der 5. 7. 9. und 11. Jahrgangsstufe der in Weiden ansässigen Schulen befragt. Daran beteiligten sich 1070



Schüler:Innen der FOS/BOS, der Gymnasien, der Real- und Mittelschulen, der Wirtschafts- und der Förderschule).

Bei der Frage „Welche sportlichen Aktivitäten machst Du in Deiner Freizeit?“ nahm der „Selbstorganisierte Sport – täglich bis mehrmals pro Woche“ mit 55% Platz eins ein.

Zur Angebotsnutzung in den Stadtteilen gaben 46 % Spielplätze/Bolzplätze an (Platz2). Für 44 % war die Nutzung von Grünflächen von hoher Bedeutung.

Auf die Frage „Welche Freizeitangebote vermisst du in Weiden?“ waren die meistgenannten Nennungen „Outdoor Sport“. Für alle Altersstufen war dieser Punkt gleichermaßen wichtig.

Anm.: In Weiden gibt es 40 Spielplätze, 14 Bolzplätze und einen Skatepark. Die Bolzplätze sind zumeist auch für ältere Jugendliche und die Spielplätze für Kinder von 1 bis 14 Jahren geeignet. Im Stadtteil Bahnhof/Moosbürg sind keinerlei Spielflächen vorhanden.

Resümee:

Die von den Stadtratsfraktionen der SPD und CSU beantragte Errichtung eines Dirtparks mit Pumptrack trifft nach Einschätzung der Jugendhilfeplanung im Dezernat 5 passgenau die Bedarfe hinsichtlich der Outdooraktivitäten, die in der Schülerbefragung vorgetragen und thematisiert wurden. Der Vorschlag, einen Workshop mit Bikern zu organisieren, um die Wünsche und Anregungen der örtlichen Szene zu berücksichtigen, wird seitens der Stadtverwaltung ausdrücklich begrüßt. Als Standort sollte ggf. neben anderen zu prüfenden Standortalternativen für die Ersterrichtung ein Grundstück in der Nähe des JUZ gesucht werden. Dies würde neben dem dort in Betrieb genommenen Skate-Park eine weitere Aufwertung für das JuZ bedeuten und dessen bereits sehr hohe Attraktivität weiter steigern. Die Lage beim JuZ ist relativ zentral gelegen, die Erreichbarkeit von den Stadtteilen Stockerhut, Lerchenfeld, Rebühl, Bahnhof/Moosbürg/Altstadt (via Bahndurchstich) und Hammerweg (via Thermenwelt) ist gut möglich. Durch die Nähe zum JuZ kann ggf. der Dirtpark mit Pumptrack für eine niederschwellige Sozialarbeit sehr gut genutzt werden. Ebenfalls lässt sich die Logistik des JuZ (Toiletten/Getränkeverkauf o. ä.) in den Betrieb der Einrichtung gut integrieren und steigert die Attraktivität.

Bei diesem Projekt handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung.

Die Verwaltung eruiert derzeit dezernatsübergreifend mögliche Standorte für eine derartige Anlage, insbesondere auch in der Nähe des JUZ. Des Weiteren läuft derzeit eine Informationsanfrage insbesondere bei den im Antrag erwähnten Kommunen, die bereits über derartige Anlagen verfügen.

Sobald die Informationen vorliegen, erfolgt ein entsprechender Bericht im Stadtrat bzw. Bau- und Planungsausschuss

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Umsetzung des Antrags bindet internes Personal.

Finanzielle Auswirkungen:

Die beantragte Voruntersuchung verursacht interne Kosten, bei Umsetzung des Projektes ist mit Kosten in Höhe eines mittleren 5-stelligen bis zu niedrigem 6-stelligen Betrages zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, im Stadtgebiet Weiden mögliche Gelände zur Realisierung eines Dirtparks mit Pumptrack zu prüfen und zu benennen,



insbesondere auch in der Nähe des JUZ. Eine Kostenschätzung ist vorzulegen. Möglichkeiten einer Förderung sind zu prüfen.

Anlagen:

2022-01-26 Antrag SPD-CSU Dirtpark



Stadtratsfraktion



Stadtratsfraktion

Stadt Weiden i.d.OPf.
 Eing. 26. Jan. 2022
 Nr. *15*

Sedanstraße 13
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon: 0961 7067
Fax: 0961 5582

www.spd-weiden.de
 spd-fraktion-weiden@t-online.de
 Stadt Weiden i.d.OPf.
 Eing.: 28. Jan. 2022
 Dezernat
 Weiden, 28. Januar 2022
 R/LI

Antrag / ~~Antrag~~
zur Information an die
Stadtratsfraktionen und -gruppen

SPD-Stadtratsfraktion · Sedanstraße 13 · 92637 Weiden i. d. OPf.

Hauptverwaltungsabteilung *27.01.22*
der Stadt Weiden i. d. OPf.

Stadt Weiden i.d.OPf.
Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
-Neues Rathaus-
92637 Weiden i.d.OPf.

Gemeinsamer Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der CSU-Stadtratsfraktion
zur Stadtratssitzung am 21.2.2022
Dirtpark mit Pumptrack

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jens Meyer,

junge Menschen brauchen ein breites Angebot an Möglichkeiten für Sport und Freizeitaktivitäten. Oft werden sogenannte Randsportarten vernachlässigt, obwohl sie ein breites Publikum ansprechen, relativ kostengünstig sind und mit einfachen Mitteln realisiert werden können. Dazu gehören z. B. Bikeparks und Pumptracks. Diese Parkähnlichen Sportgelände werden hauptsächlich von Mountainbikern und BMX Fahrern genutzt und finden sich inzwischen in vielen größeren Städten (Selb, Wunsiedel, Vohenstrauß, Regensburg, Bayreuth, Neumarkt, Auerbach). In Dirtparks können die Sportler auf sogenannten „Lines“ in verschiedenen Schwierigkeitsstufen ihre Sprünge und Tricks absolvieren. Der Pumptrack ist ein Rundkurs mit Wellen, Steilkurven und kleinen Sprüngen, der von Radfahrern und gleichermaßen auch Scootern, Inlinern oder sogar Laufrädern von Kleinkindern genutzt werden kann. Die benötigte Fläche liegt bei etwa 1000 – 2000qm.

→ 66 ft
→ 61 f.k. u. m.d.
B. u. 665
Platz
→ NOIE WILDAUS
✓ R.

Die Stadtratsfraktionen der SPD und der CSU stellen daher folgenden Antrag:

1. Es werden im Stadtgebiet Weiden mögliche Gelände zur Realisierung eines Dirtparks mit Pumptrack geprüft und benannt.
2. Dem Stadtrat ist eine Kostenschätzung vorzustellen.

Für die Realisierung sollen auch Sponsoren oder Fördermittel gesucht werden. Das Jugendzentrum Weiden hat bereits zugesagt bei einer Sponsorensuche zu unterstützen und einen Workshop mit Bikern zu organisieren, um die Wünsche und Anregungen der örtlichen Szene zu berücksichtigen.

Zur näheren Begründung sprechen Stadtrat Florian Graf / Stadtrat Wolfgang Pausch.

Freundliche Grüße
SPD-Stadtratsfraktion Weiden i.d.OPf.

CSU-Stadtratsfraktion Weiden i.d.OPf.

Roland Richter
Roland Richter
Fraktionsvorsitzender

Benjamin Zeitler
Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionsvorsitzender

mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den Herrn Oberbürgermeister bis *07.02.22* 12:00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. OPf., *27.01.22*

Sparkasse Oberpfalz Nord
IBAN: DE 78 7535 0000 0000 115444
BIC: BYLADEM1WEN



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 02.02.2022
Vorlagen-Nr.: BV/056/2022

Antrag der Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden vom 31.01.2022; Online Teilnahme an Stadtrats- sowie Ausschusssitzungen

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 31.01.2022 beantragte die Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden eine Änderung der Geschäftsordnung Stadtrat in der Form, dass die zum 31.12.2021 abgelaufene Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse in digitaler Form weiterhin zur Verfügung steht.

Der Bayerische Landtag hat am 04.03.2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Mit dieser Änderung wird den Kommunen unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte „Hybridsitzungen“ durchzuführen. Ob und wie weit die Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Kommunen.

Für das Jahr 2021 wurde die in Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO getroffene Regelung um eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt. Demnach genügte für eine Zulassung von Hybridsitzungen, die vor dem 01.01.2022 stattfinden sollten, ein Beschluss des Stadtrates. Sofern die Durchführung von Hybridsitzungen über den 31.12.2021 hinaus angeboten werden soll, ist hierzu eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. befasste sich in der Sitzung vom 17.05.2021 mit der Thematik und fasste den Beschluss (Beschlussnummer 57), für die Sitzungen des Stadtrates (nicht für Beirats- und Ausschusssitzungen) der Stadt Weiden i.d.OPf. die Teilnahme in digitaler Form befristet bis zum 31.12.2021 anzubieten.

Aufgrund der Beschlussfassung konnten im Jahr 2021 insgesamt sechs Hybridsitzungen durchgeführt werden. Zu den Sitzungen nahm einzig Frau Schuhmacher in digitaler Form teil.

Die Kosten für die Durchführung einer hybriden Sitzung beliefen sich aufgrund des zusätzlich notwendigen Equipments (2x Kamera, 3x Vorschau-monitore, Verkabelung, Regiemodul) auf 325 Euro netto. Zudem musste der Sitzungsdienst für die technische Abwicklung mit einem zusätzlichen Mitarbeiter aufgestockt werden.



Vor dem Hintergrund, dass in der Max-Reger-Halle die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können und der Tatsache, dass die Möglichkeit der Teilnahme an Hybridsitzungen nur in äußerst geringem Umfang wahrgenommen wurde, wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung des Stadtrates diesbezüglich nicht zu ändern.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

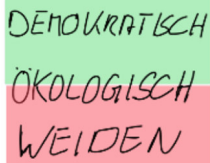
Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Ausschussgemeinschaft Demokratisch-Ökologisch-Weiden wird abgelehnt..

Anlagen:

Antrag DÖW - Hybridsitzungen

TOP Ö 8.4



Ausschussgemeinschaft im Weidener Stadtrat

Demokratisch-Ökologisch-Weiden

Asylstraße 15, 92637 Weiden

Telefon: 40180732

Telefax: 40182391

email: Demokratisch-Oekologisch-Weiden@gmx.de

Weiden, 31.1.2022

Antrag zur Stadtratssitzung am 21.02.2022: Online Teilnahme an Stadtratssitzung und Ausschusssitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Meyer,

am 31.12.2021 lief die Möglichkeit für Stadträte in Weiden aus, online an Sitzungen teilzunehmen.

Es bedarf der Änderung der Geschäftsordnung um das weiterhin möglich zu machen. Im Sinne der Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Omikron beantragen wir die Änderung der Geschäftsordnung diesbezüglich und zwar sofort, da der Peak der Ansteckung lt. RKI noch vor uns liegt und so unverzügliches Handeln erforderlich ist.

Zur weiteren Begründung bitte ich darum, mir das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schöner

Sprecher der AG Demokratisch-Ökologisch-Weiden



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst
Erstelldatum: 31.01.2022
Vorlagen-Nr.: IV/022/2022

Anfrage von Herrn Stadtrat Stefan Rank zum Stand des Verkaufs von Milchladl und Flurerturm vom 24.01.2022

Beratungsfolge:

Stadtrat

21.02.2022

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 98 vom 22.11.2020 wurde beschlossen, dass das Milchladl und der Flurerturm in seiner Gesamtheit verkauft werden soll. Zu diesem Zweck soll das Objekt wie üblich in der Tagespresse und auf der Homepage annonciert und mit dem Notariat ein möglichst rechtsicheres Verfahren zum Verkauf gegen Höchstgebot erstellt werden.

Die Zeit nach dem Stadtratsbeschluss wurde genutzt, um die erforderlichen Unterlagen für einen Verkauf zu erstellen (Kurzexposé, Planunterlagen, Energieausweis usw.). Geplant war ursprünglich das Frühjahr 2021 dann für die Ausschreibung und das Bieterverfahren zu verwenden. Durch die weiteren Corona-Wellen, Katastrophenfall und anderer Projekte musste der Zeitpunkt weiter nach hinten verschoben werden. Geplant ist nun nach Abflauen der Omikron-Welle das Frühjahr 2022 für die Ausschreibung zu nutzen und das Objekt gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Nach Rücksprache mit dem Notariat ist eine vollständige Absicherung des Verfahrens rechtlich schwierig, da ein möglicher Erwerber bis zum Notartermin bzw. sich sogar beim Notartermin noch anders entscheiden kann. Aufgrund des hohen Interesses am Objekt gehen wir von einem positiven Vertragsabschluss aus.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden